

Aufnahmerichtlinien

Die Mitgliedschaft des Verbandes setzt sich zusammen aus

I ordentlichen Mitgliedern

und

II Studierendenmitgliedern.

I ORDENTLICHE MITGLIEDER

A. Regelfälle

Als ordentliche Mitglieder können Bewerber aufgenommen werden, die:

1. an einer deutschen Hochschule eine Abschlussprüfung als Dolmetscher oder Übersetzer erfolgreich abgelegt haben;
2. an einer ausländischen Hochschule eine Prüfung als Dolmetscher oder Übersetzer erfolgreich abgelegt haben, die der Abschlussprüfung an einer deutschen Hochschule gleichwertig ist;
3. als Dolmetscher oder Übersetzer eine Prüfung vor einem staatlichen Prüfungsamt eines Bundeslandes erfolgreich abgelegt haben;
4. als Dolmetscher oder Übersetzer eine Prüfung mit staatlicher Anerkennung erfolgreich abgelegt haben;
5. aufgrund eines nach dem Hamburger oder einem vergleichbar anspruchsvollen System erfolgreich absolvierten Eignungsfeststellungsverfahrens vereidigt worden sind;
6. eine anerkannte anspruchsvolle Prüfung eines Dolmetscher- oder Übersetzerverbandes erfolgreich abgelegt haben;
7. die Vollmitgliedschaft in einem anderen Dolmetscher- oder Übersetzerverband mit mindestens vergleichbar hohen Aufnahmeanforderungen nachweisen können.

Zu den vorstehenden Kriterien ist vom Vorstand jeweils eine Liste der anerkannten Möglichkeiten aufzustellen und fortzuschreiben.

B. Sonderfälle

Bewerber, die die vorstehenden Kriterien nicht erfüllen, können gleichwohl einen Antrag auf Aufnahme stellen. Diesem Antrag ist eine geeignete Begründung mit mindestens folgenden Nachweisen beizufügen, die sich insbesondere auf die deutsche Sprache und die im Antrag genannten Arbeitssprachen beziehen:

- a. Nachweis der Sprachkenntnisse und
- b. Nachweis der Art und Dauer der Tätigkeit als Dolmetscher/Übersetzer.

Solche Anträge werden vom Vorstand an eine Aufnahmekommission verwiesen, die über die Aufnahme verbindlich entscheidet. Die Mitglieder dieser Aufnahmekommission werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtsperiode von drei Jahren gewählt und sind der Sicherstellung

von gleichbleibend hohen Aufnahmeanforderungen verpflichtet. Es werden mindestens fünf ordentliche Mitglieder in die Aufnahmekommission gewählt, von denen jeweils drei über einen Aufnahmeantrag entscheiden. Der Aufnahmekommission dürfen keine Vorstandsmitglieder angehören.

II STUDIERENDENMITGLIEDER

Als Studierendenmitglieder können Studierende aufgenommen werden, die sich in einer geregelten Ausbildung zum Übersetzer oder Dolmetscher befinden, mit der regelmäßig eine Qualifikation erreicht wird, die den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Aufnahme Richtlinien entspricht. Näheres regeln die Rahmenrichtlinien für Studierendenmitgliedschaften.

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Die Aufnahme Richtlinien sind auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 22. März 1997 bzw. 10. April 1997 erstmalig angenommen worden, am 2. Juli 1997 in Kraft getreten und auf der Mitgliederversammlung am 17. April 1999 geändert worden. Die vorliegende Neufassung mit umfangreichen Änderungen wurde auf der Mitgliederversammlung am 9. April 2005 angenommen.